

Tipps zur Rechtsschutzversicherung im Zusammenhang mit ärztlicher Behandlung

von Rechtsanwältin Dr. Ziva Kubatta

(www.anwaltskanzlei-dortmund.de)



ANWALTSKANZLEI
KUBATTA

Bei der Durchsetzung Ihrer Ansprüche hilft der Abschluss einer Rechtsschutzversicherung.

1. Warum der Abschluss einer Rechtsschutzversicherung bereits vor dem ersten Arztbesuch wichtig ist:

Die privaten Krankenversicherer sowie Beihilfestellen haben das Recht die vorgeschlagene Behandlung überprüfen zu lassen. Lehnt der Versicherer oder die Beihilfestelle die Übernahme der Behandlungskosten ab, so ist Streit vorprogrammiert. Bei fast allen Rechtsschutzversicherungen besteht Versicherungsschutz erst nach Ablauf einer „Wartezeit“ von drei Monaten nach Versicherungsbeginn. Es bringt daher nichts eine Rechtsschutzversicherung erst nach Ablehnung der Kostenübernahme und damit nach Eintritt des Versicherungsfalles abzuschließen.

2. Was Sie vor Abschluss einer Rechtsschutzversicherung beachten sollten:

Rechtsschutzversicherungen sind heute häufig modular aufgebaut. Man kann sich also entscheiden, ob man ein Komplettpaket, das alle (angebotenen) Leistungsarten abdeckt, versichert, oder sich auf Versicherungsschutz für bestimmte Bereiche des Lebens beschränkt, wie z. B. auf den Verkehrs-Rechtsschutz, den Arbeits-Rechtsschutz oder den Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz. Welche Risiken die Versicherung genau einschließt, ist den Allgemeinen Rechtsschutz Bestimmungen (ARB) zu entnehmen.

Eine Rechtsschutzversicherung deckt nicht die Kosten aller Streitigkeiten ab. Die Streitigkeit muss einer der versicherten Leistungsarten zugeordnet werden können. Ist dies nicht möglich, besteht kein Rechtsschutz. In § 3 ARB ist darüber hinaus eine Reihe von Risikoausschlüssen genannt.

Hier sollen nur einige der am häufigsten vorkommenden Ausschlüsse genannt werden:

- Die Abwehr von Schadensersatzansprüchen ist genauso wenig versichert wie die aktive Strafverfolgung.
- Streitigkeiten mit dem eigenen Rechtsschutzversicherer sind genauso ausgeschlossen wie Klagen vor dem Verfassungsgericht oder vor internationalen Gerichtshöfen.
- In der Regel kommt der Baurisikoausschluss zum Tragen (§ 3 Abs. 1 d ARB). Vereinfacht gesagt, ist alles was in Zusammenhang mit einer Baumaßnahme steht, ausgeschlossen. Beispiele: Neubau eines Hauses (Streit mit Nachbarn, Handwerker, Stadt), Kauf einer neuen Eigentumswohnung (Streit mit Bauträger oder Makler), Umbaumaßnahmen (Streit wegen der Baugenehmigung), Finanzierung (Streit mit Banken, Bausparkasse).

3. Was wird von der Rechtsschutzversicherung geleistet:

Ohne Deckungsbegrenzung oder bis zu der im Vertrag vereinbarten Deckungssumme (im Regelfall 250.000 Euro je Rechtsschutzfall in der Regel ausreichend zum Durchschreiten von zwei Instanzen) übernehmen die Rechtsschutzversicherer folgende Kosten:

- die gesetzlichen Anwaltsgebühren des vom Versicherten frei wählbaren Rechtsanwaltes
- Zeugengelder/Sachverständigenhonorare (nicht für außergerichtliche Privatgutachten)
- Gerichtskosten
- Kosten des Gegners, soweit der Versicherungsnehmer diese übernehmen muss.

Auch Strafkautionen - in der Regel bis zu 50.000 Euro - werden übernommen, um den Versicherungsnehmer vor dem Strafvollzug zu schützen. Nicht übernommen werden Geldstrafen und Bußgelder.

Überwiegend werden Selbstbeteiligungen vereinbart; typische Selbstbehaltshöhen sind 150 bis 250 Euro je Rechtsschutzfall. Ob durch eine geringe Mehrprämie die Selbstbeteiligung auszuschließen ist, sollte bei Vertragsabschluss geklärt werden.

Der Versicherungsschutz gilt europaweit und auch in den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, die nicht zu Europa gehören (Algerien, Marokko, usw.), zudem auf den Azoren und kanarischen Inseln sowie Madeira. Viele Gesellschaften bieten bei einem sechs- bis zwölfwöchigen Auslandsaufenthalten auch weltweiten Versicherungsschutz. In diesen Fällen gilt häufig ein eingeschränkter Versicherungsschutz, z. B. werden ausschließlich eigene Anwaltsgebühren bis zum dreifachen der Kosten eines deutschen Rechtsanwalts übernommen - die Versicherungssumme ist auf regelmäßig 30.000 Euro beschränkt.

Volljährige, unverheiratete und nicht berufstätige Kinder sind bis zum 25. Geburtstag in der Rechtsschutzversicherung mitversichert, allerdings besteht kein Schutz als Halter, Mieter oder Fahrer eines eigenen Kraftfahrzeugs.